

# **Geschäftsordnung**

**für die Vorstände der Schützenkreise**

**des**  
**HESSISCHEN SCHÜTZENVERBANDES E.V.**

**Beschlossen von der Gesamtvorstandssitzung**  
**am 5. Oktober 2003**

## Auszug aus der Satzung vom 13. April 2003

### § 15 Schützenkreis

1. Die Kreistagung wählt für die Dauer von vier Jahren den Kreisvorstand. Die Vereine werden auf der Kreistagung durch Vereinsdelegierte vertreten. Vereine mit bis zu 50 Mitgliedern haben einen stimmberechtigten Delegierten, Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern haben zwei stimmberechtigte Delegierte und Vereine mit über 100 Mitgliedern haben drei stimmberechtigte Delegierte. Vereine verlieren ihre Stimmberechtigung, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hessischen Schützenverband e.V. länger als drei Monate nicht nachgekommen sind. Eine Stimmenübertragung von Verein zu Verein (auch durch Vollmacht) ist nicht statthaft. Die Kreisvorstandsmitglieder haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Vereinsdelegierte sind. Die Mitglieder des Kreisvorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) Kreisschützenmeister
  - b) stellvertretenden Kreisschützenmeister
  - c) Kreisschatzmeister
  - d) Kreisschriftführer
  - e) Kreissportleiter
  - f) Kreisjugendleiter
3. Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus:
  - a) Kreisvorstand gemäss § 15 Ziffer 2
  - b) Referenten der einzelnen Sportdisziplinen
  - d) ggf. weiteren Referenten
4. Federführend und dem Präsidium gegenüber verantwortlich für die Arbeit des Kreisvorstandes ist der Kreisschützenmeister. Im einzelnen regelt Zuständigkeit und Arbeit des Kreisvorstandes die vom Gesamtvorstand festgelegte Geschäftsordnung.
5. Der Kreisschützenmeister und der Stellvertreter sind nach § 11 Ziffer 5 zu wählen. Die anderen Mitglieder des Kreisvorstandes können mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Falls niemand widerspricht, kann deren Wahl durch Akklamation vorgenommen werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt.
6. Dem Schützenkreis obliegt die Durchführung schießsportlicher Wettbewerbe nach den Ausschreibungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. Der Schützenkreis kann darüber hinaus Wettbewerbe im Rahmen der bestehenden Sicherheitsvorschriften durchführen.

### § 11 Präsidium

5. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in getrennter, geheimer Wahl. Die Mitglieder des Präsidiums haben bei Wahlen kein Stimmrecht, wenn sie nicht gleichzeitig Delegierte ihres Schützenkreises sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Stimmenzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- d) Der Kreisvorstand wird anlässlich einer Kreistagung gewählt, zu der mit einer Frist von 30 Tagen an die letztbekannte Anschrift des Vereins eingeladen wird. Für die fristgerechte Einladung ist der Kreisvorstand verantwortlich.
  - e) Der Termin der Kreistagung gemäß Ziffer 6 d) ist mit dem Präsidium des Hessischen Schützenverbandes e.V. abzustimmen. Nimmt ein Präsidiumsmitglied teil, übernimmt er während der Wahlhandlung die Tagungsleitung. Nimmt kein Präsidiumsmitglied teil, bestimmt die Kreistagung einen Wahlleiter.
  - f) Versäumt der Kreisvorstand die Einberufung, so kann der Hessische Schützenverband e.V. von sich aus einen Termin anberaumen und erforderlichenfalls einen Tagungsleiter bestimmen.
  - g) Mit jeder Wahl des Kreisvorstandes sind von der Kreistagung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer müssen alljährlich die Einnahmen und Ausgaben prüfen.
  - h) Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Kreisvorstand eine geeignete Person kommissarisch dafür einsetzen. Bei der nächstfolgenden Kreistagung hat eine Ergänzungswahl stattzufinden.
  - i) Der Kreisschritfführer protokolliert die Beschlüsse der Kreistagungen und des Kreisvorstandes.
  - j) Beschlüsse, die im Widerspruch zur Satzung oder den Ordnungen des Hessischen Schützenverbandes e.V. oder Deutschen Schützenbundes e.V. stehen, sind nichtig und von dem Versammlungsleiter nicht als solche anzuerkennen. Sie können als Änderungsvorschläge entgegengenommen und an den Hessischen Schützenverband e.V. weitergeleitet werden, wenn sie ausreichend begründet sind.
7. a) An finanziellen Mitteln stehen dem Schützenkreis zur Verfügung: Startgelder für Kreismeisterschaften und Rundenwettkämpfe auf Schützenkreisebene sowie Zuweisungen im jeweiligen Rahmen des Haushaltes des Hessischen Schützenverbandes e.V.
- b) Aus den Startgeldern sind alle Kosten der Kreismeisterschaften und Rundenwettkämpfe auf Kreisebene, einschließlich der Urkunden und Abzeichen, zu decken. Die Urkunden und Abzeichen sind ausschließlich vom Hessischen Schützenverband e.V. zu beziehen.
- c) Es bleibt den Schützenkreisen überlassen, mit Beschluss der Kreistagung für besondere Zwecke Umlagen zu erheben. Die Umlagen sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

## **Geschäftsordnung für die Vorstände der Schützenkreise des Hessischen Schützenverbandes e.V.**

1. a) Der Schützenkreis ist keine selbständige Körperschaft. In der allgemeinen Verwaltungsarbeit steht der Schützenkreis mit dem Kreisvorstand zwischen den Organen des Hessischen Schützenverbandes e.V. und den Vereinen. Der Hessische Schützenverband e.V. kann sich seiner Hilfe bedienen. Die Vereine sollen sich mit ihren Anliegen zunächst an ihren Kreisschützenmeister wenden. Von direkten münd- oder schriftlichen Verhandlungen wird der Hessische Schützenverband e.V. stets den zuständigen Kreisschützenmeister in Kenntnis setzen und die Entscheidungen nicht ohne seine Anhörung treffen.  
b) Die Aufgaben des Schützenkreises ergeben sich aus § 15 Ziffer 6 der Satzung.
2. Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes und erweiterten Kreisvorstandes ergibt sich aus § 15 Ziffer 2 und 3 der Satzung.
3. a) Der Kreisvorstand soll bei den Vereinen das Verständnis für Beschlüsse der Organe des Hessischen Schützenverbandes e.V. fördern, für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Hessischen Schützenverbandes e.V. sorgen, Zweifelsfragen klären und Wünsche der Vereine entgegennehmen. Die Wünsche sind im zulässigen Rahmen zu berücksichtigen bzw. an den Hessischen Schützenverband e.V. weiterzuleiten.  
b) Der Kreisvorstand kann jederzeit Kreistagungen einberufen, bei denen die Vereine durch Delegierte gemäß § 15 Ziffer 1 der Satzung des Hessischen Schützenverbandes e.V. vertreten werden.
4. Der Kreisschifführer protokolliert die Beschlüsse der Kreistagungen und des Kreisvorstandes.
5. Dem Kreisschatzmeister obliegt die Verwaltung der finanziellen Mittel. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuzeichnen und die dazu gehörigen Belege laufend zu nummerieren und abzuheften. Die Belege sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Für jedes Kalenderjahr ist eine Einnahme- / Ausgabenrechnung zu erstellen, die dem Hessischen Schützenverband e.V. bis zum 31. Januar des Folgejahres vorliegen muss. Der Bestand an finanziellen Mitteln zum 31. Dezember eines Kalenderjahres darf 500,00 Euro nicht überschreiten.
6. a) Die Wahl des Kreisvorstandes regelt § 15 Ziffer 1 der Satzung.  
b) Die Kreistagung entsendet die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V.  
c) Spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung des Hessischen Schützenverbandes e.V. soll eine Kreistagung stattfinden, um den Vereinen und Delegierten eine Beratung der Tagesordnung zu ermöglichen.